

Umsatzsteuer: Ein Jubiläum besonderer Art

## Die Margensteuer – Glückstreffer für die Tourismuswirtschaft

Von Dipl.-Finw. H. Jürgen Henkel, Essen

**Dass die Margenbesteuerung von Reiseleistungen nun schon ins 33. Jahr ihrer Existenz geht, mögen viele, die erstmalig damit befasst sind oder Fragen der Anwendung zu prüfen haben, nicht realisieren. Umso mehr erscheint es angebracht, einige allgemein gültige Gesichtspunkte dieser „Sonderbesteuerungsform“ der Mehrwertsteuer ins Gedächtnis zu rufen und gleichzeitig zu resümieren, ob bzw. inwieweit Kritik und Lob aus den Anfangstagen der Margensteuer berechtigt waren. Deutlich wird damit zugleich, in welchen Bereichen auch heute noch Fragen der Besteuerung als ungeklärt anzusehen sind.**

### 1. Zur Historie der Margensteuer

Anlässlich der Beschlussfassung zur Einführung der 6. EG-Richtlinie zum 1.1.1978 sah sich die deutsche Delegation gegen ihre Überzeugung gezwungen, den für die Besteuerung von Reiseleistungen neu geschaffenen Art. 26 zu akzeptieren, um eine einstimmige Verabschiedung nicht in Frage zu stellen. Damit war mit einem Umsetzungstermin in Deutschland zum 1.1.1980 die *Margensteuer* geboren – zunächst mit einer Vielzahl von offenen Praxisfragen, die über einen Zeitraum von vier Jahren in einer vom BMF und dem Deutschen Reiseverband (DRV) besetzten Arbeitsgruppe diskutiert und beschlossen wurden. Eine Reihe von BMF-Schreiben, die später in den UStR und heute im UStAE (s.u. [www.srtourdigital.de/materialien.html](http://www.srtourdigital.de/materialien.html)) ihren Niederschlag gefunden haben, schafften die Voraussetzungen für eine praxisnahe und belastungsneutrale Anwendung dieser neuartigen Sonderbesteuerungsform für Reiseleistungen. Dass damit ein besonderer Glückstreffer für die Reisebranche gelungen war, wurde den Beteiligten erst sukzessive klar, ist aber heute – nach 32 Jahren – unbestritten.

**Inkrafttreten der Margenbesteuerung zum 1.1.1980**

### 2. Lob und Kritik zur Einführung der Margensteuer

Das Verständnis für eine Mehrwertsteuer „mit Vorumsatzabzug“ (statt Vorsteuerabzug), also einer Art „Rohgewinnsteuer“, war zunächst nur sehr begrenzt zu vermitteln. Vorherrschend war vielmehr die Auffassung, dass für (bislang weitgehend nicht steuerpflichtige) Reiseleistungen nunmehr eine Sondersteuer zu Lasten der Reisepreise für EU-Reisen eingeführt worden sei. Tatsächlich wurden ab 1980 die Reisepreise für Reisen in Zielgebiete der EU um etwa 3-5% belastet, abhängig von der Höhe und Zusammensetzung der „Gesamtmargen“ bei einem Steuersatz von 16%.

**Auswirkungen auf Reisepreise**

Erst eine Aufklärungskampagne des DRV mit einer Vielzahl von Informationsveranstaltungen und Erläuterungsschreiben machte

deutlich, welche Vorteile mit der Einführung der Margensteuer für Leistungen der Reiseveranstalter und der veranstaltenden Reisebüros verbunden sind:

**(1)** Die Margenbesteuerung beschränkt die Bemessungsgrundlage auf den Regieaufschlag des Reiseveranstalters. Die nach Abzug der Reisevorleistungen von den Reiseerlösen verbleibende Marge ist nur insoweit umsatzsteuerpflichtig, wie die eingesetzten Reisevorleistungen im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden, im Übrigen (für Drittlandsreisen) aber steuerfrei. Daraus ergibt sich eine deutliche Minderung der Umsatzsteuerbelastung von 13,79% (bei 16%) und 15,97% (bei 19%), die für Inlandsreisen im Regelfall fällig geworden wäre, auf etwa 3-5% der Reisepreise.

**(2)** Steuervergünstigungen (z.B. reduzierte Sätze für Hotelleistungen) und Steuerbefreiungen (z.B. für grenzüberschreitende Flug- und Schiffsbeförderungen) im Bereich der Reisevorleistungen bleiben für den Reiseveranstalter wirksam. Die Leistungsträger in den Zielgebieten können ein einheitliches Steuersatzniveau und damit einheitlich kalkulierte Abgabepreise darstellen. Ein Heraufschleusen auf das Steuersatzniveau am Unternehmensort des Veranstalters beschränkt sich auf dessen Marge.

**(3)** Für den Komplex der Reisevorleistungen, vornehmlich für Hotelabrechnungen aus den Zielgebieten, bleiben Vorsteuervergütungsanträge entbehrlich. Diese Vorsteuer reduziert mit dem Einkaufspreis die steuerpflichtige Marge des Veranstalters. Jedem Praktiker ist klar, welcher unmessbarer Verwaltungsaufwand hier eingespart wird.

**(4)** Die Margenbesteuerung führt zu einer sinnvollen Verteilung des Steueraufkommens auf Incoming- und Outgoingstaaten, nämlich nach Maßgabe der Reisevorleistungen bzw. der Margen. Die Steuer auf Reisevorleistungen verbleibt mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit im Zielgebietsstaat, während die Marge des Veranstalters in seinem Ansässigkeitsstaat besteuert wird. Allerdings beschränken sich diese Wirkungen auf B2C-Geschäfte, weil B2B-Geschäfte in vielen EU-Staaten der Regelbesteuerung unterworfen sind, so auch in Deutschland. Gegen die in den Mittelmeerstaaten nach wie vor angewendete mehrstufige Margenbesteuerung laufen Klagen der EU-Kommission beim EuGH, obwohl diese den Vorgaben der 6. EG-Richtlinie (Belastungsneutralität, Vermeidung der Doppelregistrierung, einmalige Besteuerung bis zur Höhe des Verbraucherpreises) am besten entspricht.

### **Besteuerungschaos bei Abkehr**

**Praxishinweis:** Die (gelegentlich diskutierte) Rückkehr zur Regelbesteuerung von Pauschalreisen würde die europäischen Reiseveranstalter in ein Besteuerungschaos stürzen – dies vor allem angesichts der nach wie vor zwischen 15 und 25% divergierenden Umsatzsteuersätze und einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetzesregelungen. Stattdessen könnte allenfalls ein einheitlich ermäßig-